

Dr. Schäfer GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Schäfer GmbH – WPG/StBG -, Hugo-Eckener-Str. 7, 63303 Dreieich

Hugo-Eckener-Str. 7
63303 Dreieich

Mandanten- und Interessenten-
Rundschreiben
für Monat September 2005

Telefon: 06103/20566-0
Telefax: 06103/20566-39

eMail: info@dsg-wp-stb.de
Internet: www.dsg-wp-stb.de

Dreieich, den 01.09.2005

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

nachfolgend möchten wir Sie über die in den vergangenen Monaten eingetretenen und für die Zukunft geplanten Änderungen im Steuerrecht vertraut machen. Weitergehendere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter www.dsg-wp-stb.de.

Lesen Sie Informationen zu folgenden Themen:

Termine September 2005

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Kein geschäftsmäßiger Forderungserwerb durch Abtretung verschiedener

Steuererstattungsansprüche

Kein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit, wenn Ersatzkräfte nicht weichen

Kündigung eines Ausbildungsverhältnisses während der Probezeit nach vorangegangenem Arbeitsverhältnis

Tarifvertraglicher Ausschluss eines Abfindungsanspruchs

Besteuerung des Arbeitslohns von nach Spanien entsandten Arbeitnehmern

Besonderheiten einer mittelbaren Grundstücksschenkung

Erbschaftsteuer: Wegfall der Steuerbefreiung auch bei erzwungener Betriebsaufgabe

Rückwirkender Wegfall der Steuervergünstigung bei der Übertragung von Anteilen an einer Kommanditgesellschaft gegen Versorgungsleistungen

Abzinsung in der Steuerbilanz

Abzinsung von Rückstellungen in der Steuerbilanz

Abzinsung von Verbindlichkeiten in der Steuerbilanz

Anspruch auf Kindergeld bei Unterbringung des Kindes in einer Wohngruppe

Aufwendungen für ein eingeholtes Schadstoffgutachten

Aufwendungen für ein unbebautes Grundstück als vorab entstandene Werbungskosten

Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung

Bei zeitlich gestreckter Betriebsaufgabe bestimmt sich der Zeitpunkt der Gewinnrealisierung nach den einzelnen Aufgabevorgängen

Bei zeitlich gestreckter Betriebsaufgabe ist die Aufgabebilanz auf einen bestimmten Zeitpunkt zu erstellen
Belegschaftsfreibetrag bei Umwandlung von Barlohn in Sachlohn
Hälftige Umsatzsteuer auf Pkw-Kauf ab 1.4.1999 als Anschaffungskosten
Keine Berücksichtigung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags neben gleichartigen Betriebsausgaben
Keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen Beschränkung des Verlustvortrags
Private Kfz-Nutzung: Anforderungen an ordnungsgemäßes Fahrtenbuch
Private Kfz-Nutzung: Navigationsgerät ist in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen
Schuldzinsen bei nur teilweise zur Gebäudeanschaffung verwendetem Darlehen
Sonderbetriebsvermögen bei mittelbarer Nutzungsüberlassung eines Grundstücks
Überlassung einer Geschäftschance
Umfang der Abgeltungswirkung der Ein-Prozent-Regelung
Umqualifizierung der Einkünfte einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft
Vorwegabzug: Keine Kürzung bei zu gleichen Teilen beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern
Krankenhaus: Entgeltliche Mitbenutzung von Großgeräten durch frei praktizierende Ärzte als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
Mietminderung berechnet sich nach der Bruttomiete
Schadensersatz wegen unberechtigter Eigenbedarfskündigung
Antragsfrist von sechs Monaten bei Vorsteuervergütung
Fitness-Studio: Kein ermäßigter Steuersatz für Saunabnutzung
Provisionen aus indirekter Vermittlung von Krediten und Wertpapieren
Umsatzsteuer: Angaben in Rechnungen
Umsatzsteuerbefreiung für Dozententätigkeit von angestellten Mitarbeitern
Umsatzsteuerliche Behandlung der Umsätze von Pferdepensionen
Umsatzsteuerliche Behandlung von Bestandsprovisionen
Höchstgrenzen für Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in Sportvereinen
Verweigerung der Verwalterzustimmung bei Veräußerung von Wohneigentum
Produkthaftung für fehlerhafte Grillanzünder
Beengtes Sitzplatzverhältnis im Flugzeug bei Pauschalreisen kein Reisemangel
Selbstständige Erwerbstätigkeit und Vorsteuerabzug

Mit freundlichen Grüßen

Schäfer

(Dr. Schäfer)

Wirtschaftsprüfer

Steuerberater

Termine September 2005

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	12.9.2005	15.9.2005	12.9.2005
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.9.2005	15.9.2005	12.9.2005
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	12.9.2005	15.9.2005	12.9.2005
Umsatzsteuer ³	12.9.2005	15.9.2005	12.9.2005

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2003:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2003	1,22 %	6,22 %	9,22 %
1.1. bis 30.6.2004	1,14 %	6,14 %	9,14 %
1.7. bis 31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %
1.1. bis 30.6.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %
1.7. bis 31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %

Kein geschäftsmäßiger Forderungserwerb durch Abtretung verschiedener Steuererstattungsansprüche

Der geschäftsmäßige Erwerb von zur Sicherung abgetretenen Steuererstattungsansprüchen ist nur Banken gestattet, ansonsten unzulässig. Eine entscheidende Rolle bei der Beurteilung der Geschäftsmäßigkeit spielt in der Regel die Zahl der Erwerbsfälle und der Zeitraum ihres Vorkommens. Vereinzelt, nur gelegentliche und anlässlich besonderer Einzelfälle vorgenommene Abtretungen sind nicht als geschäftsmäßig anzusehen.

So können Abtretungsanzeigen über Steuererstattungsansprüche verschiedener Jahre, hier 1997 bis 2000, auf Grund einer einzigen Abtretungsvereinbarung zu Stande gekommen sein. Es liegt dann kein geschäftsmäßiger Erwerb von Steuererstattungsansprüchen vor. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Die formgerechte Abtretungsanzeige ist Wirksamkeitsvoraussetzung für die Abtretung eines Steuererstattungsanspruchs, nicht die Abtretung selbst. Deshalb lässt der Eingang von mehreren Abtretungsanzeigen beim Finanzamt auch nicht den Schluss zu, dass es sich bei jeder dieser Anzeigen um jeweils einen anderen Erwerbsgrund handelt. Der Abtretung von Steuererstattungsansprüchen kann eine einzige Vereinbarung zu Grunde liegen. Sie wird erst durch die jeweilige spätere Anzeige in Teilschritten wirksam, weil eine Abtretungsanzeige erst nach dem Entstehen eines Steuererstattungsanspruchs erfolgen darf. Für das Abtreten von Steuererstattungsansprüchen aus verschiedenen Jahren hat das zur Folge, dass die Teilansprüche erst nach Ablauf des jeweiligen Veranlagungsjahres entstehen und die Abtretung des Erstattungsanspruchs eines jeden Veranlagungszeitraums nach dessen Ablauf gesondert dem Finanzamt anzuzeigen ist.

Kein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit, wenn Ersatzkräfte nicht weichen

Arbeitnehmer, die Elternzeit in Anspruch nehmen, sind nicht gehindert, im Laufe der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung zu beantragen. Hat der Arbeitgeber aber für die Dauer der Elternzeit eine Vollzeitvertretung eingestellt, die nicht bereit ist, ihre Arbeitszeit zu verringern und sind auch andere vergleichbare Mitarbeiter zu keiner Verringerung ihrer Arbeitszeit bereit, so kann sich der Arbeitgeber auf dringende betriebliche Gründe berufen, die dem Wunsch des sich in der Elternzeit befindenden Arbeitnehmers entgegenstehen. Dies hat kürzlich das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Kündigung eines Ausbildungsverhältnisses während der Probezeit nach vorangegangenem Arbeitsverhältnis

Die Parteien eines Berufsausbildungsverhältnisses dürfen die gesetzliche Höchstfrist für die Probezeit, die drei Monate beträgt, auch bei einem vorangegangenen Arbeitsverhältnis ausschöpfen mit der Folge, dass nach Ablauf der Mindestprobezeit von einem Monat das Ausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, also täglich, gekündigt werden kann. Dies hat das Bundesarbeitsgericht festgestellt und deshalb die Klage eines Auszubildenden auf Zahlung weiterer Ausbildungsvergütung abgewiesen, der meinte, wegen eines vorangegangenen Arbeitsverhältnisses zwischen den Parteien habe die Probezeit nicht drei Monate betragen dürfen.

Tarifvertraglicher Ausschluss eines Abfindungsanspruchs

Wenn eine Tarifnorm vorsieht, dass ein Arbeitnehmer, dem gekündigt wird, seinen tariflichen Abfindungsanspruch teilweise verliert, wenn er einen ihm im Zusammenhang mit der Kündigung angebotenen Arbeitsplatz, der seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht, ablehnt, so heißt das nicht, dass es sich um einen Arbeitsplatz beim selben Arbeitgeber handeln muss oder dass es der bisherige Arbeitgeber sein muss, der dieses Angebot ausspricht. Dies hat jüngst das Bundesarbeitsgericht entschieden.

In Betracht kommt danach auch ein Arbeitsplatz bei einem anderen Arbeitgeber, den dieser dem Arbeitnehmer anbietet.

Im konkreten Fall hatte ein Landkreis einer bei ihm beschäftigten Reinigungskraft und 115 weiteren Reinigungskräften gekündigt, weil er die Erledigung sämtlicher Reinigungsarbeiten auf ein privates Reinigungsunternehmen übertragen hatte. Jenes Unternehmen bot den gekündigten Arbeitnehmern eine Weiterbeschäftigung an.

Da die gekündigte Arbeitnehmerin den neuen Arbeitsplatz nicht annahm, verlor sie einen Teil ihres Abfindungsanspruchs.

Besteuerung des Arbeitslohns von nach Spanien entsandten Arbeitnehmern

Zur Besteuerung von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern, die von einem in Deutschland ansässigen Unternehmen zur Arbeitsleistung nach Spanien entsendet werden, hat der Bundesfinanzhof ausführlich Stellung genommen. Danach gilt Folgendes:

- Grundsätzlich ist ein in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer mit seinen weltweit erzielten Einkünften in Deutschland steuerpflichtig.
- Soweit Einkünfte aus Quellen in Spanien stammen und dort auch besteuert werden können, sind die entsprechenden Besteuerungsgrundlagen grundsätzlich von der Besteuerung in Deutschland ausgenommen, soweit keine Sonderregelung anzuwenden ist.
- Eine dieser Sonderregelungen liegt dann vor, wenn die Vergütung von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt wird, der nicht in Spanien ansässig ist. Dabei kommt es nicht auf die zivilrechtliche Arbeitgeberstellung an. Entscheidend ist auf die natürliche oder juristische Person abzustellen, die die Vergütung wirtschaftlich trägt.

Der Grundsatz gilt auch für die Entsendung von Arbeitnehmern innerhalb eines Konzerns. Soweit ein Arbeitnehmer abwechselnd sowohl für das deutsche wie auch für das spanische Konzernunternehmen arbeitet, kann der auf die Zeit der Tätigkeit in Spanien entfallende Arbeitslohn anteilig in Deutschland steuerbefreit sein. Für diese Handhabung ist weder eine förmliche Änderung des Dienstvertrags erforderlich noch der Abschluss eines zusätzlichen Arbeitsvertrags mit dem spanischen Konzernteil oder eine im Vorhinein getroffene Verrechnungsabrede zwischen den Konzernteilen. Voraussetzung ist allerdings, dass der Arbeitnehmer nicht nur „in“ dem spanischen Unternehmen, sondern auch „für“ dieses tätig wird und dass die Entsendung ausschließlich oder überwiegend im Interesse des spanischen Konzernteils liegt. Außerdem ist entscheidungserheblich, dass der Arbeitnehmer in den Arbeitsablauf des spanischen Konzernteils eingebunden und dessen Weisungen unterworfen ist. Für Gesamtvorstandsmitglieder ist in diesem Zusammenhang zusätzlich zu prüfen, ob sie in dieser Eigenschaft eventuell faktisch außerhalb der firmeninternen Entscheidungshierarchie stehen.

Ist eine Aufteilung der Gesamtbezüge nach den vorstehenden Grundsätzen zulässig, bestehen keine Bedenken, sie nach dem zeitanteiligen Einsatz aufzuteilen. Demgegenüber ist es nicht zulässig, eine einheitliche Vergütung für eine Gesamttätigkeit, die einerseits eine Vergütung für eine Tätigkeit aus unselbstständiger Arbeit und andererseits eine solche aus einer Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsstätigkeit darstellt, aufzuspalten und den jeweiligen Tätigkeitsbereichen zuzuordnen.

Besonderheiten einer mittelbaren Grundstücksschenkung

Eine mittelbare Grundstücksschenkung zeichnet sich dadurch aus, dass dem Beschenkten ein Geldbetrag zum Erwerb eines genau bestimmten Grundstücks geschenkt wird. Als Folge wird nicht der Geldbetrag, sondern das vom Beschenkten erworbene Grundstück der Besteuerung unterworfen.

- Bei dieser Art der Geldschenkung sind nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs einige Besonderheiten zu beachten: Werden dem Beschenkten die Geldmittel erst nach dem Erwerb des Grundstücks zugesagt oder erhält er sie erst nach Bezahlung des Kaufpreises, scheidet eine mittelbare Grundstücksschenkung aus.
- Erhält der Beschenkte die Geldmittel zunächst als Darlehen und verzichtet der Darlehensgeber später auf die Rückzahlung, handelt es sich nur dann um eine mittelbare Grundstücksschenkung, wenn die Darlehensumwandlung in eine Schenkung vor dem Grundstückserwerb zugesagt und vor Zahlung des Kaufpreises auch tatsächlich vorgenommen wird.

Erbschaftsteuer: Wegfall der Steuerbefreiung auch bei erzwungener Betriebsaufgabe

Wird ein Betrieb innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb veräußert oder aufgegeben, entfallen bestimmte Befreiungen von der Erbschaftsteuer. Das gilt unabhängig davon, aus welchen Gründen der Betrieb aufgegeben wurde. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Der Nachversteuerungstatbestand ist nicht dahingehend einschränkend auszulegen, dass die Nachversteuerung nicht für Fälle der verminderten Leistungsfähigkeit des Betriebsinhabers oder einer „erzwungenen“ Betriebsaufgabe gilt. Dies ist weder nach dem Wortlaut noch nach der Zielsetzung der Norm geboten. Der Gesetzgeber wollte mit der Gewährung des Freibetrags unter anderem die Betriebsfortführung erleichtern, um Arbeitsplätze zu erhalten. Dieses Ziel wird unabhängig von dem Motiv für die Betriebsaufgabe verfehlt, wenn der Betrieb kurze Zeit nach dem Erwerb aufgegeben wird.

Rückwirkender Wegfall der Steuervergünstigung bei der Übertragung von Anteilen an einer Kommanditgesellschaft gegen Versorgungsleistungen

Die Übertragung von Anteilen an einer Kommanditgesellschaft gegen Versorgungsleistungen ist aus schenkungsteuerlicher Sicht als teilentgeltliches Rechtsgeschäft anzusehen. Derartige Übertragungsvorgänge stellen zivil- und damit auch schenkungsteuerlich gemischte Schenkungen oder Schenkungen unter einer Leistungsaufgabe dar. Die Aufteilung bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem der Steuerwert der Kommanditbeteiligung zum Steuerwert der kapitalisierten Versorgungsleistungen steht. Die Übertragung des Kommanditanteils ist in Höhe des

Steuerwerts der Versorgungsleistungen als entgeltlicher und im Übrigen als unentgeltlicher Übertragungsvorgang anzusehen. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Problematisch wird danach die Übertragung einer Kommanditbeteiligung auf einen Dritten gegen Versorgungsleistungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach einem Erwerb von Todes wegen oder im Wege vorweggenommener Erbfolge. Sie führt, unabhängig von der Behandlung dieses konkreten Übertragungsvorgangs, zur Annahme einer steuerschädlichen Veräußerung des ursprünglichen Erwerbsvorgangs. Es kommt insoweit zu einer Nachversteuerung. Sowohl der Freibetrag für Betriebsvermögen als auch der Bewertungsabschlag für den Wertansatz des verbleibenden Betriebsvermögens fallen anteilig weg. Maßgeblich für die Anteilsberechnung ist das Verhältnis des kapitalisierten Wertes der Versorgungsleistungen im Verhältnis zum Steuerwert der übertragenen Kommanditbeteiligung.

Abzinsung in der Steuerbilanz

Das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 hat ab 1999 eine Abzinsungsverpflichtung für unverzinsliche Verbindlichkeiten und Rückstellungen in der Steuerbilanz eingeführt. In der Handelsbilanz ist eine solche Abzinsung in der Regel nicht vorzunehmen. Die Abzinsungsverpflichtung führt nur bei der erstmaligen Abzinsung zu einem steuerlichen Gewinn. In den Folgejahren wird dieser steuerliche Gewinn vollständig durch Aufzinsung kompensiert.

Mehr als sechs Jahre nach der Einführung der Abzinsungsverpflichtung nimmt die Finanzverwaltung in einem umfangreichen Schreiben Stellung zu Fragen, die sich mit der Abzinsung ergeben haben:

Bewertungsverfahren

Unverzinsliche Verbindlichkeiten und Rückstellungen sind grundsätzlich nach finanz- und versicherungsmathematischen Verfahren zu bewerten. Dabei ist ein Zinssatz von 5,5 % zu Grunde zu legen.

Aus Vereinfachungsgründen kann der Abzinsungsbetrag nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes ermittelt werden. Der Unternehmer muss sich dabei für eine von zwei der Bewertungsmethoden entscheiden.

Bei Verbindlichkeiten mit unbestimmter Laufzeit sind die Laufzeiten zu schätzen. Fehlt es an objektiven Anhaltspunkten für die Laufzeiten, kann hilfsweise eine Rückrechnung nach der Bewertungsvorschrift für immer währende Nutzungen oder Leistungen des Bewertungsgesetzes erfolgen.

Ausnahmen von der Abzinsung

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als zwölf Monaten am Bilanzstichtag und verzinsliche Verbindlichkeiten (Zinsen von mehr als 0 %) sind nicht abzuzinsen. Werden Verbindlichkeiten nicht verzinst, stehen ihnen jedoch andere Verpflichtungen gegenüber, liegen verzinsliche Verbindlichkeiten vor. Bei nur zeitweiser Verzinsung von Verbindlichkeiten liegt eine verzinsliche Verbindlichkeit vor und eine Abzinsung unterbleibt. Anzahlungen und Vorausleistungen sind Vorleistungen und werden nicht abgezinst.

Abzinsung von Rückstellungen in der Steuerbilanz

Mehr als sechs Jahre nach der Einführung der Abzinsungsverpflichtung nimmt die Finanzverwaltung in einem umfangreichen Schreiben Stellung zu den Fragen, die sich mit der Abzinsung ergeben haben:

Abzinsung von unverzinslichen Rückstellungen

Für die Abzinsung ist die Restlaufzeit am Bilanzstichtag maßgebend. Es sind die gleichen Regelungen zu beachten wie bei den unverzinslichen Verbindlichkeiten.

Geldleistungsverpflichtungen

Bei Rückstellungen für Geldleistungsverpflichtungen ist auf den voraussichtlichen Erfüllungszeitpunkt abzustellen. Sind mehrere Teilbeträge zu zahlen, sind diese Teilleistungen auf die einzelnen Fälligkeiten zu untersuchen.

Sachleistungsverpflichtungen

Bei Sachleistungsverpflichtungen ist auf den Beginn der Erfüllung abzustellen. Ist eine Verpflichtung in Teilleistungen zu erbringen, die als eine Einheit anzusehen sind, ist der Beginn der ersten Teilleistung maßgebend.

Garantie- und Gewährleistungsrückstellungen

Pauschalrückstellungen sind nicht abzuzinsen. Bei Einzelrückstellungen ist die Laufzeit nach den Umständen des Einzelfalles zu schätzen.

Rückstellungen für Verpflichtungen, für deren Entstehen der laufende Betrieb ursächlich ist

Ist für das Entstehen einer Verpflichtung wirtschaftlich der laufende Betrieb ursächlich, sind Rückstellungen zeitanteilig in gleichen Raten zu bilden. Eine solche Verpflichtung ist z. B. eine Abrissverpflichtung zum Ende der Nutzungsdauer einer Lagerhalle. Die zeitanteilig angesammelten Rückstellungen sind abzuführen.

Verzinsliche Rückstellungen

Liegen einer Rückstellung verzinsliche Verpflichtungen zu Grunde, sind die Rückstellungen nicht abzuführen. Das gilt auch für Steuerrückstellungen, die nach den Vorschriften der Abgabenordnung verzinst werden. Aus Vereinfachungsgründen erfolgt auch dann keine Abführung, wenn die Zinsen möglicherweise nicht festgesetzt werden.

Abführung von Verbindlichkeiten in der Steuerbilanz

Mehr als sechs Jahre nach der Einführung der Abführungsverpflichtung nimmt die Finanzverwaltung in einem umfangreichen Schreiben Stellung zu den Fragen, die sich mit der Abführung ergeben haben:

Ermittlung der maßgebenden Restlaufzeit

Für die Abführung ist die Restlaufzeit am Bilanzstichtag maßgebend. Diese verbleibende Laufzeit ist tagesgenau zu berechnen, wobei aus Vereinfachungsgründen ein Jahr mit 360 Tagen und ein Monat mit 30 Tagen angesetzt werden kann. Dabei ist die vereinbarte Laufzeit zu berücksichtigen. Bloße Vermutungen über einen anderen Rückzahlungszeitpunkt sind nicht zu beachten. Hängt die Laufzeit von Verbindlichkeiten vom Leben bestimmter Personen ab, kann versicherungsmathematisch oder unter Verwendung der Sterbetafel abgeführt werden. Ist die Laufzeit abhängig von dem Leben mehrerer Personen, ist das zu erwartende Lebensalter der Person maßgebend, die voraussichtlich länger lebt. Ist die Abführung abhängig von künftigen Ereignissen oder dem Eintritt von Bedingungen (z. B. von zukünftigen Einnahmen oder Gewinnen), werden diese nicht berücksichtigt, bis die Ereignisse oder Bedingungen eintreten.

Unverzinsliche Verbindlichkeiten von Kapitalgesellschaften gegenüber ihren Anteilseignern

Erhält eine Kapitalgesellschaft von ihren Anteilseignern unverzinsliche Darlehen, dann sind die Verbindlichkeiten steuerlich abzuführen. Das gilt auch für Verbindlichkeiten innerhalb verbundener Unternehmen. Von der Abführung ist nur abzugehen, wenn der Kreditgewährung andere Leistungen gegenüberstehen. Die in späteren Jahren eintretende gewinnmindernde Erhöhung der abgeführten Verbindlichkeiten sollen keine Vergütungen im Sinne der Gesellschafter-Fremdfinanzierung von § 8a KStG sein.

Unverzinsliche Verbindlichkeiten von Personengesellschaften gegenüber ihren Anteilseignern

Die Abführungsverpflichtung gilt auch für Darlehen innerhalb einer Mitunternehmerschaft. Das trifft nicht zu, wenn es sich dabei um Einlagen oder Entnahmen handelt. Eine Abführung darf z. B. nicht erfolgen, wenn ein unverzinsliches Gesellschafterkonto Eigenkapitalcharakter hat. Die Tragweite dieser Regelung ist unklar und wird bei Betriebsprüfungen Gegenstand von Auseinandersetzungen sein.

Anspruch auf Kindergeld bei Unterbringung des Kindes in einer Wohngruppe

Wird ein Kind rechtswidrig auf Weisung des zuständigen Jugendamts in einem Heim untergebracht, verbleibt der Kindergeldanspruch für diese Zeit bei dem Kindergeldberechtigten. So hat es das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschieden.

In dem betreffenden Fall war es zwischen Mutter und Tochter zu persönlichen Differenzen gekommen. Nachdem die Tochter sich an das Jugendamt gewandt hatte, veranlasste dieses eine Einweisung in eine Wohngruppe. Die Klage der Mutter gegen diese Maßnahme wurde zu einem späteren Zeitpunkt positiv beschieden und das Kind kehrte in den Haushalt zurück. Für die Zeit der heimmäßigen Unterbringung forderte die Familienkasse das Kindergeld zurück. Dem ist das Finanzgericht entgegen getreten.

Aufwendungen für ein eingeholtes Schadstoffgutachten

Der Eigentümer eines teilweise mit Öl und Benzin verunreinigten Grundstücks, bei dem Vermietungsabsicht bestand, ließ ein Schadstoffgutachten erstellen. Das Gutachten diente der Feststellung, ob tatsächlich Bodenverunreinigungen vorhanden waren und deshalb künftig Sanierungsaufwand anfallen würde. Außerdem wollte der Eigentümer bodenschutzrechtlichen Auflagen der Behörden zuvorkommen.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg entschied, dass die Aufwendungen für das Gutachten keine Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sind. Die Aufwendungen seien dem Wert des Grund und

Bodens zuzuordnen. Wertänderungen des Grund und Bodens seien bei der Ermittlung des Überschusses bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung unbeachtlich.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

Aufwendungen für ein unbebautes Grundstück als vorab entstandene Werbungskosten

Soweit abzugsfähige Aufwendungen für ein unbebautes Grundstück bereits vor der Erzielung von Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung anfallen, sind diese als vorab entstandene Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn ein klar erkennbarer wirtschaftlicher Zusammenhang mit späteren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung besteht.

Das Hessische Finanzgericht bestätigte diesen Grundsatz:

Es muss der Wille aus äußeren Umständen erkennbar sein, später Einnahmen zu erzielen. Außerdem muss die Vermietungsabsicht schon ein konkretes Stadium erreicht haben. Es ist also mit anderen Worten die Absicht nachzuweisen, Einnahmen aus dem Objekt erzielen zu wollen.

Das Finanzgericht stellte auch klar, dass ein Erwerb von Bauerwartungsland eine Vermietungsabsicht nicht ohne weiteres begründet.

Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung

Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung können in der Regel nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Der Bundesfinanzhof hat dies erneut in dem nachstehend geschilderten Fall bestätigt.

Eine Ehefrau ließ sich sterilisieren. Nach der Scheidung entschloss sie sich, mit ihrem neuen Ehemann zu einer künstlichen Befruchtung (In-vitro-Fertilisation). Die Kosten für diese Maßnahme machte das Ehepaar steuerlich geltend. Das Gericht lehnte die Berücksichtigung der Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung ab. Begründet wurde dies damit, dass die medizinische Maßnahme nicht unter den Krankheitsbegriff falle und es somit an einer Zwangsläufigkeit fehle.

Bei zeitlich gestreckter Betriebsaufgabe bestimmt sich der Zeitpunkt der Gewinnrealisierung nach den einzelnen Aufgabevorgängen

Ein Gärtner überführte im Jahr 1989 das Zweifamilienhaus, welches auf dem Grund und Boden seiner Gärtnerei stand, steuerfrei in das Privatvermögen, wobei er zu diesem Zeitpunkt beschlossen hatte, seine Gärtnerei zu veräußern. Im Jahr 1990 veräußerte er die gesamte Gärtnerei an eine Bau-GmbH. Die Übergabe an die Bau-GmbH verschob sich auf Grund weiterer Verhandlungen und Kaufpreisänderungen auf den 31. März 1992.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass bei einer zeitlich gestreckten Betriebsaufgabe die Erstellung der Aufgabebilanz und die Gewinnverwirklichung zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen können. Eine Gewinnrealisierung tritt erst ein, wenn die einzelnen Wirtschaftsgüter veräußert oder tatsächlich in das Privatvermögen übernommen werden. Der Zeitpunkt der Gewinnrealisierung kann somit nicht durch die Aufstellung der Aufgabebilanz beeinflusst werden.

Bei einer Betriebsveräußerung ist die Schlussbilanz auf den Zeitpunkt der Veräußerung aufzustellen. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Gewinnverwirklichung ein.

Bei zeitlich gestreckter Betriebsaufgabe ist die Aufgabebilanz auf einen bestimmten Zeitpunkt zu erstellen

Ein Gärtner überführte im Jahr 1989 das Zweifamilienhaus, welches auf dem Grund und Boden seiner Gärtnerei stand, steuerfrei in das Privatvermögen, wobei er zu diesem Zeitpunkt beschlossen hatte, seine Gärtnerei zu veräußern. Im Jahr 1990 veräußerte er die gesamte Gärtnerei an eine Bau-GmbH. Die Übergabe an die Bau-GmbH verschob sich auf Grund weiterer Verhandlungen und Kaufpreisänderungen auf den 31. März 1992. Der Gärtner strebte eine Realisierung des Betriebsaufgabegewinns für das Jahr 1991 an, weil er dann eine höhere Berlinförderung erwartete. Deshalb entließ er seine Mitarbeiter im Dezember 1991 und verkaufte seinen Marktstand. Er teilte am 23. Dezember 1991 dem Finanzamt die Aufgabe seines Gärtnereibetriebs mit.

Finanzamt und Finanzgericht gingen von einer Betriebsveräußerung im Jahr 1992 aus, wodurch der Streit beim Bundesfinanzhof landete. Das Gericht entschied, dass bei einer Betriebsaufgabe der Wert des Betriebsvermögens wie bei einer Betriebsveräußerung durch die Aufstellung einer Bilanz zu ermitteln ist. Bereits der Entschluss des Betriebsinhabers zur Aufgabe seiner betrieblichen Tätigkeit begründet steuerlich eine Betriebsaufgabe. Auf diesen Zeitpunkt ist eine Schlussbilanz aufzustellen, in der die verbindlichen Ausgangswerte für eine Ermittlung des Aufgabegewinns enthalten sein müssen. Diese Schlussbilanz dient zugleich der Ermittlung des laufenden steuerlichen Gewinns.

Belegschaftsfreibetrag bei Umwandlung von Barlohn in Sachlohn

Um eine günstigere Besteuerung zu erreichen, ist es grundsätzlich möglich, dass Barlohn in Sachlohn umgewandelt wird. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster ist Voraussetzung, dass der Arbeitnehmer rechtswirksam unter Änderung des Anstellungs- oder Arbeitsvertrags auf einen Teil seines Barlohns verzichtet und ihm der Arbeitgeber stattdessen Sachlohn (z. B. Warengutscheine für Produkte des Arbeitgebers) gewährt. Eine formlose mündliche

Erklärung des Arbeitnehmers, er wolle z. B. statt des Urlaubsgelds (oder eines Teils) einen Warengutschein, ist nicht ausreichend. Ein arbeitsvertraglicher Verzicht ist deshalb erforderlich.

Eine Umwandlung von Barlohn in Sachlohn unter den zuvor genannten Voraussetzungen hat den Vorteil, dass dem Arbeitnehmer ein Rabatt-Freibetrag zusteht. Das Gesetz lässt pro Kalenderjahr für jedes einzelne Dienstverhältnis jedes Arbeitnehmers einen Betrag bis zu 1.080 € steuerfrei. Nur der übersteigende geldwerte Vorteil ist zu versteuern.

Der Bundesfinanzhof muss sich noch mit dem Fall befassen.

Hälftige Umsatzsteuer auf Pkw-Kauf ab 1.4.1999 als Anschaffungskosten

Durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 wurde der hälftige Vorsteuerabzug für die im Zusammenhang mit der Anschaffung und dem Betrieb eines Pkw anfallende Vorsteuer eingeführt. Ungeklärt war in diesem Zusammenhang, ob die bei der Anschaffung eines Fahrzeugs nichtabziehbare Vorsteuer als Anschaffungskosten oder als sofort abziehbare Aufwendungen zu behandeln war. Der Bundesfinanzhof hat diese Frage nunmehr beantwortet.

Danach gehören die nichtabziehbaren Vorsteuern zu den Anschaffungskosten des Pkw. Die entsprechende Ausnahmeregelung im Einkommensteuergesetz, wonach Vorsteuerbeträge sofort abzugsfähige Kosten sein können, ist im vorliegenden Fall nicht anzuwenden. Da zwischenzeitlich sowohl der hälftige Vorsteuerabzug bei Fahrzeugen als auch die oben genannte Vorschrift im Einkommensteuergesetz geändert wurden, hat diese Entscheidung nur noch für Altfälle Bedeutung.

Keine Berücksichtigung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags neben gleichartigen Betriebsausgaben

Betreffen Aufwendungen gleichzeitig z. B. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, so sind die Aufwendungen durch Schätzung zu trennen. Der Schätzung ist eine sachgerechte Zuordnung unter wirtschaftlichen Veranlassungsgesichtspunkten zu Grunde zu legen.

Das Finanzgericht Köln entschied, dass nicht einerseits bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit der Arbeitnehmer-Pauschbetrag und andererseits bei den Einkünften aus selbstständiger Arbeit sämtliche entstandenen gleichartigen Aufwendungen als Betriebsausgaben abgezogen werden können. Es ist eine veranlassungsbezogene Aufteilung der Aufwendungen vorzunehmen, um eine Doppelberücksichtigung von Aufwendungen auszuschließen.

Der Bundesfinanzhof hat noch Gelegenheit zur abschließenden Klärung.

Keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen Beschränkung des Verlustvortrags

Zum ersten Mal hat sich der Bundesfinanzhof konkret zur Beschränkung des Verlustvortrags geäußert. In dem zu Grunde liegenden Fall hatte sich ein Angestellter mit insgesamt positiven Einkünften im maßgeblichen Veranlagungszeitraum dagegen gewandt, dass die zum Ende des vorhergehenden Jahres festgestellten Verluste nicht in voller Höhe vorgetragen werden konnten. Diese Einschränkung des Verlustvortrags wurde mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 eingeführt.

Das Gericht hält diese Regelung für verfassungsgemäß. Die Entscheidung wurde damit begründet, dass eine verfassungswidrige Besteuerung nur dann gegeben sei, wenn Steuern zu entrichten sind, obwohl das garantierte Existenzminimum unterschritten wird.

Private Kfz-Nutzung: Anforderungen an ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Seit 1996 ist für Privatfahrten mit betrieblichen Kfz grundsätzlich die 1 %-Regelung anzusetzen. Von dieser Regelung kann nur dann abgewichen werden, wenn ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird.

Beim Bundesfinanzhof sind mehrere Verfahren anhängig, die sich mit dem Thema beschäftigen:

- Das Finanzgericht Düsseldorf erkennt ein mit dem Excel-Tabellenkalkulationsprogramm geführtes Fahrtenbuch nicht an, weil nicht auszuschließen ist, dass Daten im Nachhinein geändert werden können.
- Das Finanzgericht Münster lehnt es ab, nachträglich erstellte Fahrtenbücher zu akzeptieren, weil eine nicht zeitnahe Erstellung der Aufzeichnungen stets zur Nichtordnungsmäßigkeit der Fahrtenbücher führt.
- Ein Fahrtenbuch ist insbesondere dann nicht ordnungsmäßig, wenn Aufzeichnungen fehlen, unrichtig oder unvollständig sind. In diesem Fall stimmten die Aufzeichnungen der gefahrenen km nicht mit denen in den Kundendienstaufzeichnungen überein und es wurden z. B. Fahrten zur Tankstelle vergessen.

Der Bundesfinanzhof hat bisher noch nicht abschließend geklärt, welche Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zu stellen sind. Das Gericht muss auch noch entscheiden, ob fehlende, unrichtige oder unvollständige Aufzeichnungen im Fahrtenbuch insgesamt zur Nichtordnungsmäßigkeit führen und damit auch in diesen Fällen die 1 %-Regelung anzuwenden ist.

Aus diesem Grund sollte die Führung eines Fahrtenbuchs grundsätzlich mit dem Steuerberater besprochen werden.

Private Kfz-Nutzung: Navigationsgerät ist in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist ein werkseitig in das Kraftfahrzeug eingebautes Navigationsgerät in die Bemessungsgrundlage auch bei Arbeitnehmern zur Berechnung der privaten Kfz-Nutzung nach der 1 % Regelung einzubeziehen.

Der Vorteil für die private Nutzungsmöglichkeit eines betrieblichen Fahrzeugs ist nach der gesetzlichen Regelung für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer anzusetzen. „Inländischer Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung“ ist die an diesem Stichtag maßgebliche Preisempfehlung des Herstellers für den Endverkauf auf dem inländischen Neuwagenmarkt.

Schuldzinsen bei nur teilweise zur Gebäudeanschaffung verwendetem Darlehen

Auf Grund der Rechtsprechung der Finanzgerichtsbarkeit und der hierzu ergangenen Verwaltungsanweisungen sind Zinsen für die Finanzierung teilweise selbst genutzter Immobilien nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen abzugsfähig. Entscheidend ist u. a., dass die Höhe des Darlehens für den vermieteten Teil den entsprechenden anteiligen Anschaffungskosten entspricht und dass diese Teile des Kaufpreises gesondert an den Veräußerer der Immobilie entrichtet werden.

Ist das aufgenommene Darlehen höher als die anteiligen Anschaffungskosten, so können nach Ansicht des Bundesfinanzhofs die Zinsen anteilig abzugsfähig sein, wenn das Darlehen tatsächlich zur Zahlung des Kaufpreises für den betreffenden Gebäudeteil verwendet worden ist.

Sonderbetriebsvermögen bei mittelbarer Nutzungsüberlassung eines Grundstücks

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs entsteht steuerlich notwendiges Sonderbetriebsvermögen bereits bei mittelbarer Nutzung eines Grundstücks durch die Gesellschafter einer OHG. Die Entscheidung betraf eine Tankstellengesellschaft, deren Mitglieder zugleich eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) bildeten. Diese GbR vermietete ein Grundstück und eine Tankstellendienstbarkeit an eine Mineralölgesellschaft, die auf dem Grundstück eine Tankstelle errichtete. Die Mineralölgesellschaft verpachtete danach das Grundstück mit der Tankstelle an die Tankstellengesellschaft.

Der Grundstücksmietvertrag war langfristig und der Pachtvertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Aus der Sicht des Gerichts kam es auf eventuell unterschiedliche Laufzeiten der beiden Verträge nicht an. Im Vordergrund stand die Vorteilhaftigkeit für die Tankstellengesellschaft. In diesem Fall ermöglichte die Mineralölgesellschaft mit der Errichtung der Tankstelle erst den Geschäftsbetrieb der Tankstellengesellschaft. Die Mineralölgesellschaft ist durch die langfristige Anmietung nicht wirtschaftliche Eigentümerin des Grundstücks geworden. Für die Gesellschafter der Tankstellen-OHG stellt diese Maßnahme eine Stärkung ihrer Beteiligung an der Tankstellengesellschaft dar und führt deshalb steuerlich zu notwendigem Sonderbetriebsvermögen II.

Überlassung einer Geschäftschance

Die Überlassung einer Geschäftschance kann beim Überlassenden Einkünfte aus einem gewerblichen Grundstückshandel auslösen.

Ein Vater hatte mehrere Grundstücke erworben, für die er seit einem Jahr ein Ankaufsrecht hatte. Einen Monat später verkaufte er die Grundstücke an seine drei noch in der Ausbildung befindlichen Söhne. Die Grundstücke verkauften die Söhne teilweise an eine GmbH, die unter Einbeziehung des Vaters die Erschließung der Grundstücke übernommen hatte. Die restlichen Grundstücke verkauften sie an die Stadt. Für die Grundstücke beschloss die Stadt kurze Zeit später einen Bebauungsplan. Über den Bebauungsplan hatte der Vater während des Bestehens seines Ankaufsrechts mit der Stadt verhandelt.

Das Finanzamt rechnete dem Vater den Gewinn aus den Verkäufen an die GmbH und die Stadt zu. Der Bundesfinanzhof bestätigte diese Auffassung und nahm für den Vater einen gewerblichen Grundstückshandel an.

Die Zwischenschaltung seiner Söhne änderte nichts daran, dass der Vater händlertypisch gehandelt hatte: Er hatte die Werterhöhung der zum Verkauf bestimmten Grundstücke insbesondere auf Grund bauplanungsrechtlicher Maßnahmen der Stadt nachhaltig betrieben. Der Vater war auch der Unternehmer, dem die gewerbliche Tätigkeit zuzurechnen war. Zurechnungsobjekt gewerblicher Tätigkeit ist nämlich der Urheber des Handels, der Produktion oder der Dienstleistungen, die Gegenstand des Betriebs sind. Der Vater hatte seinen Söhnen die von ihm selbst unternehmerisch „unterschriftsreif“ erwirtschafteten Geschäftschancen überlassen, die die Söhne ohne zusätzliches unternehmerisches Wirken nutzten. Der Vater ließ seine Söhne quasi in die erwirtschaftete und abschließend ausgehandelte Geschäftschance einrücken. Darin sah das Gericht aber nur eine Verwendung bezogenen Einkommens, die keine Auswirkung auf die Besteuerung hat.

Umfang der Abgeltungswirkung der Ein-Prozent-Regelung

Ein Arbeitgeber hatte seinem Arbeitnehmer einen Dienstwagen zur Verfügung gestellt und die Privatnutzung nach der 1 %-Regelung versteuert. Bei einer Außenprüfung beanstandete der Prüfer, dass der Arbeitgeber auch Gebühren für Autobahnvignetten, Mautgebühren und die Kosten für einen ADAC-Schutzbrief übernommen hatte.

Das Finanzgericht Düsseldorf sah diese Kosten als private des Arbeitnehmers an, die nicht durch die o. g. Regelung abgegolten sind.

Der Bundesfinanzhof hat in dem sich anschließenden Verfahren das Bundesministerium der Finanzen um Stellungnahme gebeten:

- ob Straßenbenutzungsgebühren und Kosten für einen ADAC-Schutzbrief nicht durch die 1 %-Regelung abgegolten sind,
- welche mit dem Betrieb eine Kfz verbundenen Kosten den Gesetzgeber zur Bestimmung „1 % des Bruttolistenpreises“ für die Bemessung des geldwerten Vorteils aus privater Dienstwagennutzung bewogen hat,
- welche der Kostenbestandteile beim pauschalen Kilometersatz berücksichtigt bzw. als Reisekosten absetzbar sind.

Auf die Antwort des Bundesministeriums der Finanzen darf man gespannt sein.

Umqualifizierung der Einkünfte einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft

Eine Immobilienvermögen verwaltende Personenhandelsgesellschaft (z. B. KG) bezieht Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Beteiligung einer solchen vermögensverwaltenden Personengesellschaft an einer gewerblich tätigen anderen Personengesellschaft nicht dazu führt, dass die gesamten Einkünfte der Obergesellschaft als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu qualifizieren sind. Dies widerspricht der Verwaltungsmeinung. Dem Urteil ist die Finanzverwaltung mit einem so genannten Nichtanwendungserlass entgegen getreten.

Zur Nichtanwendung des Urteils über den entschiedenen Einzelfall hinaus wird vermerkt, dass die Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis weit reichende Folgen mit schwierigen Übergangsfragen hat und dass die Verwaltung dieser Problematik mit detaillierten und komplizierten Übergangsregelungen begegnen muss.

Vorwegabzug: Keine Kürzung bei zu gleichen Teilen beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern

Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung steht natürlichen Personen ein so genannter Vorwegabzug für Vorsorgeaufwendungen zu. Dieser Vorwegabzug wird um 16 v. H. der Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit gekürzt, wenn der Arbeitgeber Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet oder dem Arbeitnehmer eine betriebliche Altersversorgung (Pensionszusage) zugesagt ist, die er ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung erwirbt.

Der Bundesfinanzhof hatte bereits 2002 entschieden, dass eine Kürzung des Vorwegabzugs bei einem Alleingesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH nicht in Frage kommt, wenn ihm eine Altersversorgung zugesagt ist. Das Gericht begründet seine Entscheidung damit, dass durch die Bildung z. B. einer Pensionszusage der Ausschüttungsanspruch des Alleingesellschafter-Geschäftsführers geschmälert wird, so dass er dadurch seine Anwartschaft durch eigene Beiträge leistet.

Das Gericht hat nun entschieden, dass der Vorwegabzug auch nicht zu kürzen ist, wenn zwei gleichbeteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern jeweils die gleiche Altersversorgung zugesagt worden ist.

Krankenhaus: Entgeltliche Mitbenutzung von Großgeräten durch frei praktizierende Ärzte als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Die entgeltliche Überlassung eines Großgerätes einschließlich des nichtärztlichen medizinisch-technischen Personals, durch ein als gemeinnützig anerkanntes Krankenhaus an frei praktizierende Ärzte stellt einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar. Die Tätigkeit ist insoweit nicht mehr dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb „Krankenhaus“ und auch nicht der Vermögensverwaltung zuzurechnen. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Folglich unterliegen die Einkünfte aus diesem Teilbetrieb der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Eine mögliche Umsatzsteuerbefreiung ist gesondert zu prüfen.

Mietminderung berechnet sich nach der Bruttomiete

Ist die Nutzungsmöglichkeit einer Mietsache durch einen Mangel eingeschränkt, so kann der Mieter den Mietzins angemessen reduzieren. Bisher war streitig, von welchem Betrag bei der Berechnung der Mietminderung auszugehen ist.

Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs ist Bemessungsgrundlage der Minderung die Bruttomiete, also der Mietzins einschließlich aller Nebenkosten. Dabei ist es unerheblich, ob die Nebenkosten als Pauschale oder Vorauszahlung geschuldet werden. Das Gericht hat sich bei seiner Entscheidung von folgenden Gedanken leiten lassen:

Der Mieter soll für eine reduzierte Vermieterleistung auch nur reduziert leisten müssen. Die Leistung des Vermieters besteht in der Gewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs der Mietsache. Das umfasst alles, was erforderlich ist, um die vertragsgemäße Nutzung sicherzustellen. Neben der bloßen Überlassung der Mietsache gehören dazu auch die Nebenleistungen, ohne deren Erfüllung ein vertragsgemäßer Gebrauch nicht denkbar ist. Dementsprechend besteht auch die Gegenleistung des Mieters in einer einheitlichen Leistung, unabhängig davon, wie die Nebenkosten im Einzelnen zu bezahlen sind. Daraus ergibt sich, dass ein Mangel der Haupt- oder einer Nebenleistung stets ein

Mangel der geschuldeten Gesamtleistung ist mit der Folge, dass die dafür geschuldete gesamte Gegenleistung (Bruttomiete) gemindert werden muss, um das Leistungsgleichgewicht wieder herzustellen.

Schadensersatz wegen unberechtigter Eigenbedarfskündigung

Ein Vermieter hatte einem Mieter die Wohnung wegen Eigenbedarfs gekündigt. Nach einer mehrjährigen Umbauphase hatte der Vermieter die Wohnung jedoch nicht eigengenutzt, sondern erneut vermietet. Hintergrund war, dass er zwischenzeitlich geheiratet und seine bisherige Wohnung zur gemeinsamen Ehwohnung ausgebaut hatte. Der ursprüngliche Mieter begehrte nun Schadensersatz wegen der Umzugskosten und der Differenz zwischen der ursprünglichen und der für die neue Wohnung zu zahlenden Miete. Begründet hat er seine Klage damit, dass dem Vermieter von vornherein der Eigennutzungswille fehlte.

In der Entscheidung hat der Bundesgerichtshof seine bisherige Rechtsprechung dahingehend bestätigt, dass ein Vermieter, der schuldhaft eine Kündigung ausspricht, die wegen eines fehlenden Kündigungsgrundes unwirksam ist, dem Mieter zum Schadensersatz verpflichtet ist. Nach Ansicht des Gerichts trägt in dem entschiedenen Fall der Vermieter jedoch nicht die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen seines mit der Kündigung behaupteten Selbstnutzungswillens.

Grundsätzlich hat derjenige, der aus einer ihm günstigen Norm Rechte herleitet, deren tatsächliche Voraussetzungen darzulegen und zu beweisen. Setzt der Vermieter den mit der Kündigung behaupteten Selbstnutzungswillen nach dem Auszug des Mieters nicht in die Tat um, so liegt der Verdacht nahe, dass der Eigenbedarf nur vorgeschoben war. Der Vermieter hat dann substantiiert und plausibel darzulegen, aus welchem Grund der mit der Kündigung geltend gemachte Eigenbedarf nachträglich entfallen sein soll. Wenn der Vortrag des Vermieters schlüssig ist, obliegt dann dem Mieter der Beweis, dass ein Selbstnutzungswille schon vorher nicht bestanden hat. Dies ist in der Praxis dann eine Wertungs- und keine Rechtsfrage.

Antragsfrist von sechs Monaten bei Vorsteuervergütung

Ausländische Unternehmer können in bestimmten Fällen die Erstattung von in Deutschland bezahlten Vorsteuerbeträgen in einem besonderen Verfahren (Vorsteuer-Vergütungsverfahren) beim Bundesamt für Finanzen beantragen. Der Antrag muss bis zum 30. Juni des Folgejahres gestellt werden. Bei dieser Sechsmonatsfrist handelt es sich um eine sog. Ausschlussfrist, das heißt, ein danach gestellter Antrag ist unzulässig. Es kann nur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn die Frist unverschuldet versäumt wurde.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass diese Frist rechtmäßig ist. Sie verstößt insbesondere nicht gegen das Europäische Gemeinschaftsrecht, sondern ergibt sich vielmehr zwingend aus diesem. Sie gilt auch für Unternehmer, die in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässig sind.

Fitness-Studio: Kein ermäßigter Steuersatz für Saunabnutzung

Die Umsätze aus Saunabädern unterliegen grundsätzlich dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7%, weil es sich bei Saunabädern um Heilbäder handelt.

Werden diese Saunabäder allerdings in einem Fitness-Studio verabreicht und mit einer Vielzahl weiterer Leistungen (Fitness, Racket) gekoppelt, sieht der Bundesfinanzhof darin keine mit dem ermäßigten Steuersatz zu steuernden Heilbäder. In Betrieben dieser Art steht nach Ansicht des Gerichts „das allgemeine Wohlbefinden“ und nicht der Heilzweck im Vordergrund.

Im entschiedenen Fall hatte das Fitness-Studio Kombiverträge, die auch die Nutzung der Sauna einbezog, mit seinen Kunden abgeschlossen. Für Umsatzsteuerzwecke wurde der Anteil für die Saunabnutzung herausgerechnet und dem ermäßigten Steuersatz unterworfen.

Provisionen aus indirekter Vermittlung von Krediten und Wertpapieren

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs liegt keine umsatzsteuerfreie Kreditvermittlung vor, wenn ein selbstständiger Handelsvertreter mit einem freien Finanzdienstleister im Rahmen eines zwischen beiden geschlossenen Repräsentantenvertrags Finanzierungsverträge für Kunden einer Bank vorbereitet.

Wegen dieser Entscheidung ist ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig.

Das Bundesministerium der Finanzen hatte bereits im Dezember 2004 eine Nichtbeanstandungsregelung für solche Umsätze verfügt, die nicht aus der Vermittlung von Krediten, sondern für die Vermittlung z. B. von Wertpapieren erzielt worden sind bzw. werden.

Diese Nichtbeanstandungsregelung ist bis zum 31.12.2005 verlängert worden.

Umsatzsteuer: Angaben in Rechnungen

Seit dem 1.7.2004 **müssen** in den Rechnungen die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben **zwingend** gemacht werden (für so genannte Kleinbetragsrechnungen bis zu 100 € Gesamtbetrag gibt es Ausnahmen), weil der Empfänger der Leistungen sonst keinen Vorsteuerabzug geltend machen kann.

In der Praxis kommen trotzdem immer wieder Fälle vor, bei denen wesentliche Angaben in Rechnungen nicht enthalten sind. Einer der häufigsten Fälle ist die Nichtangabe oder fehlerhafte Angabe des Zeitpunkts der Lieferung oder Leistung.

Die Finanzverwaltung weist deshalb nochmals darauf hin, dass Rechnungen einen Vermerk enthalten müssen, mit dem auf einen vorhandenen Lieferschein hingewiesen wird. Aus dem Lieferschein muss sich dann das Lieferdatum eindeutig ergeben. Die Angabe des Lieferscheindatums ohne den Hinweis, dass das Lieferscheindatum dem Leistungsdatum entspricht, reicht nicht aus.

Lieferscheine sollten deshalb aus Vereinfachungsgründen an die Originalrechnung geheftet werden.

Umsatzsteuerbefreiung für Dozententätigkeit von angestellten Mitarbeitern

Entgelte für Unterrichtsleistungen sind von der Umsatzsteuer befreit, wenn eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde vorliegt. Die Rechtsform, in der die Bildungseinrichtung betrieben wird, ist unerheblich. Deshalb greift die Steuerbefreiung auch dann ein, wenn der Inhaber der Bildungseinrichtung eine natürliche Person ist. Dies hat das Finanzgericht Nürnberg entschieden.

Der Inhaber muss nach Auffassung des Gerichts den Unterricht nicht selbst erteilen, sondern kann ihn von angestellten Mitarbeitern erbringen lassen, ohne die Umsatzsteuerbefreiung zu verlieren.

Das Finanzamt hat gegen die Entscheidung Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

Umsatzsteuerliche Behandlung der Umsätze von Pferdepensionen

Das Bundesministerium der Finanzen hat im Anschluss an ein Urteil des Bundesfinanzhofs zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Entgelten für Pferdepensionsleistungen Stellung genommen.

Danach liegt eine einheitliche, dem allgemeinen Umsatzsteuersatz unterfallende Pensionsleistung bereits dann vor, wenn der Pensionswirt sich darauf beschränkt, die Pferdebox zu überlassen, Stroh bzw. Teile des Futters bereitzustellen und den Weidegang sowie die Nutzung einer Reithalle zu ermöglichen.

Keine Pensionsleistung, sondern mehrere gesondert zu beurteilende Einzelleistungen liegen vor, wenn der Unternehmer nur ein Minimum an Leistungen erbringt, z. B. lediglich die Box und das Futter oder die Nutzung einer Weide überlässt. Das Entgelt für die Vermietung einer Pferdebox oder die Überlassung einer Weide ist umsatzsteuerfrei. Die umsatzsteuerliche Behandlung der Lieferung des Futters hängt davon ab, ob das Futter im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb erzeugt wurde. Ist das der Fall, kommt die sog. Durchschnittssatzbesteuerung zur Anwendung. Das Entgelt für die Nutzung einer Reithalle unterliegt dem normalen Umsatzsteuersatz.

Umsatzsteuerliche Behandlung von Bestandsprovisionen

Eine Bank erhielt für die Vermittlung von Fondsanteilen eine sog. Absatzprovision. Diese war umsatzsteuerfrei. Darüber hinaus erhielt sie eine sog. Bestandsprovision, deren Höhe von dem durch die Bank vermittelten Bestand an Fondsanteilen abhing und jährlich ermittelt und gezahlt wurde. Das Finanzamt unterwarf diese Bestandsprovision der Umsatzsteuer.

Das Finanzgericht Düsseldorf gab der Bank Recht und behandelte auch die Bestandsprovision als umsatzsteuerfrei. Das Gericht sah die Bestandsprovision als Bestandteil des Entgelts für die durch die Bank erbrachten Vermittlungsleistungen an. Nach Auffassung des Gerichts ist es unschädlich, dass die Bestandsprovision erst anfällt, wenn die Vermittlungsleistung bereits erbracht ist.

Der Bundesfinanzhof muss nun entscheiden.

Höchstgrenzen für Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in Sportvereinen

Die Verpflichtung von Neumitgliedern zum (alternativen) Erwerb eines Kommanditanteils an der KG führt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs beim Golfclub nicht zum Verlust seiner Gemeinnützigkeit.

Gemeinnützigkeitsschädlich sind nur solche Verpflichtungen, die es breiten Bevölkerungsschichten unmöglich machen, Mitglied des Vereins zu werden. In die Beurteilung sind die laufenden Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen einzubeziehen. Aufwendungen zum Erwerb eines Kommanditanteils sind - mit Ausnahme des Agios - in die Betrachtung nicht mit einzubeziehen. Denn die neuen Vereinsmitglieder haben mit der Kommanditbeteiligung einen Gegenwert erhalten. Es handelt sich um einen Vermögenswert und nicht um Ausgaben im Sinne eines Vermögensabflusses.

Das Bundesministerium der Finanzen hat die Rechtsprechung aus dem Jahr 2003 nunmehr auch als allgemein gültig anerkannt mit dem Hinweis, dass ein Sportverein allerdings dann nicht als gemeinnützig anerkannt werden kann, wenn die Mitglieder die Sportanlagen des Vereins nur bei Erwerb einer Nutzungsberechtigung von einer neben dem Verein bestehenden KG nutzen dürfen.

Verweigerung der Verwalterzustimmung bei Veräußerung von Wohneigentum

Die Veräußerung von Wohneigentum bedarf grundsätzlich der Zustimmung der anderen Wohnungseigentümer oder eines Dritten. Die Zustimmung darf aber nur aus wichtigem Grund versagt werden.

In einem vom Oberlandesgericht Düsseldorf entschiedenen Fall wies die Gemeinschaftsordnung einer Eigentümergemeinschaft das Zustimmungsrecht dem Verwalter zu. Dieser verweigerte einer Wohnungsübertragung die Zustimmung mit der Begründung, dass der Veräußerer eine mit den übrigen Wohnungseigentümern getroffene Vereinbarung nicht in den Übertragungsvertrag aufgenommen hätte. Der Veräußerer verklagte den Verwalter auf

Schadensersatz und verlangte den Ersatz des erlittenen Vermögensschadens sowie der Rechtsverfolgungskosten. In der Entscheidung sprach das Gericht dem Kläger einen Schadensersatzanspruch zu. Ein wichtiger Grund für die Zustimmungsverzögerung sei nur anzuerkennen, wenn die Veräußerung von in der Person des Erwerbers liegenden Umständen, z. B. dessen persönliche oder finanzielle Unzuverlässigkeit, eine gemeinschaftswidrige Gefahr für die anderen Wohnungseigentümer darstelle. Eine solche stelle die fehlende Übertragung einer Verpflichtung auf den Erwerber aber gerade nicht dar.

Diese Entscheidung zeigt, dass die Rechtsprechung die Hürde für eine Verweigerung der Zustimmung bei der Veräußerung von Wohnungseigentum sehr hoch gelegt hat.

Produkthaftung für fehlerhafte Grillanzünder

Nicht nur der Hersteller haftet für Fehler des von ihm hergestellten Produkts, sondern als „Quasi-Hersteller“ jeder, der sich durch das Anbringen seines Namens, seiner Marke oder eines anderen unterscheidungskräftigen Kennzeichens als Hersteller ausgibt. Weiterhin haftet jeder Lieferant eines Produkts, wenn der Hersteller nicht festgestellt werden kann und er dem Geschädigten nach Aufforderung nicht binnen eines Monats seinen Vorlieferanten oder den Hersteller benennt.

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall verlangte eine Krankenkasse Aufwendungsersatz für die Behandlung eines ihrer Mitglieder von dem Vertreter eines flüssigen Grillanzünders. Beim Einsatz des Anzünders war trotz der Angabe auf der Flasche „Auch zum Nachsprühen geeignet und ungefährlich“ diese in der Hand des Geschädigten explodiert und hatte Verletzungen verursacht.

Nach Auffassung des Gerichts könnte sich das beklagte Unternehmen dadurch als „Quasi-Hersteller“ ausgegeben haben, dass es alte Grillanzünderbestände übernommen und den Produktnamen fortgeführt hat. Die Haftung wäre allerdings ausgeschlossen, wenn das Unternehmen nachweisen könnte, dass das Produkt nicht mit seinem Willen in den Verkehr gelangt ist. Zur weiteren Aufklärung wurde die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Beengtes Sitzplatzverhältnis im Flugzeug bei Pauschalreisen kein Reisemangel

Nach einer Entscheidung des Amtsgerichts Hannover ist eine enge Bestuhlung in einer Chartermaschine sowie ein korpulenter Sitznachbar nur eine Unannehmlichkeit und berechtigt nicht zur Reisepreisminderung bei einer Pauschalreise. In dem zu Grunde liegenden Fall kam erschwerend hinzu, dass der klagende Reisende selbst bei der Sitzplatzreservierung sich bei einer Reihe mit drei Sitzen nicht für einen Gangplatz mit etwas mehr Bewegungsfreiheit, sondern für den Mittelplatz entschieden hatte.

Die Bestuhlung von Chartermaschinen, die bei Pauschalreisen eingesetzt werden, ist bekanntermaßen enger als im Linienflugverkehr. Da die Maschine mit dieser Bestuhlung auch beim Bundesluftfahrtamt zugelassen war, wurde die Klage auf Reisepreisminderung abgewiesen.

Selbstständige Erwerbstätigkeit und Vorsteuerabzug

In einem vom Amtsgericht Augsburg entschiedenen Fall hatte ein durch einen Verkehrsunfall Geschädigter gegenüber der schadensersatzpflichtigen Versicherung in einem Fragebogen angegeben, dass er selbstständig erwerbstätig sei. Die Versicherung schloss daraus auf die Vorsteuerabzugsberechtigung des Geschädigten und verweigerte die Erstattung der Mehrwertsteuer auf die Sachverständigenkosten.

Zu Unrecht, befand das Gericht. Die Angabe des Geschädigten, selbstständig erwerbstätig zu sein, bedeute nicht zwangsläufig, dass er auch vorsteuerabzugsberechtigt ist und das Unfallfahrzeug zum Betriebsvermögen gehört.